

ZH_OBERGERICHT UE210008 vom 25. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210008

FR: ZH_OBERGERICHT UE210008 du 25 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210008 del 25 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Am 13. Juli 2020 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Graubünden Strafanzeige gegen seine Ehefrau B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) wegen Ehrverletzung (Urk. 12/D4/1). Am 9. Oktober 2020 übernahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung (Urk. 12/D4/5/4). Diese verfügte am 17. Dezember 2020 die Einstellung der Strafuntersuchung (Urk. 5).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland sei anzuweisen gegen Frau B._____ ein Verfahren betreffend Ehrverletzung einzuleiten und durchzuführen. B._____ sei der Ehrverletzung schuldig zu sprechen und dafür angemessen zu bestrafen.

E. 3

Innert Frist ging die Prozesskaution in Höhe von Fr. 3'000.00 ein (Urk. 7, Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft nahm daraufhin mit Eingabe vom 4. März 2021 Stellung (Urk. 11). Die Untersuchungsakten wurden aus dem Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. UE210005-O beigezogen (Urk. 12). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Eingabe vom 8. April 2021 die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten des Beschwerdeführers (Urk. 18). Der Beschwerdeführer replizierte am 16. Juni 2021 (Urk. 24). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Duplik (Urk. 30). Die Beschwerdegegnerin duplizierte mit Eingabe vom 16. August 2021 (Urk. 33). Mit Schreiben vom 19. August 2021 wurde dem Beschwerdeführer Frist für allfällige Bemerkungen innert nicht erstreckbarer Frist angesetzt (Urk. 35); dieser liess sich nicht mehr vernehmen (Urk. 36).

- 3 -

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft stellte die Strafuntersuchung im Wesentlichen mit der Begründung ein, dass der Beschwerdeführer tatsächlich wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung und damit im weitesten Sinne wegen Pfändungsdelikten vorbestraft sei (Urk. 5).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wandte in seiner Beschwerdeschrift hiergegen zusammengefasst ein, dass die Äusserungen im Ehescheidungsverfahren ohne Wahrung öffentlicher Interessen vorgebracht worden seien. Sie seien nicht notwendig gewesen. Der Beschwerdegegnerin sei es einzig und allein darum gegangen, ihn, ihren Ehemann, vor dem Gericht in ein schlechtes Licht zu rücken. Die Äusserungen würden sich auf sein

Privatleben beziehen. Die Beschwerdegegnerin sei daher nicht zum Wahrheitsbeweis zuzulassen. Ohnehin sei ihr der Beweis nicht gelungen, da sie von "Pfändungsdelikten", d.h. mehreren Delikten gesprochen habe (Urk. 4). In seiner Replik ergänzte der Beschwerdeführer, dass er vom Vorwurf des Pfändungsbetrugs freigesprochen worden sei (Urk. 24).

- 5 -

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft entgegnete in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen, dass private Interessen seitens der Beschwerdegegnerin geltend gemacht worden seien und auch diese für die begründete Veranlassung herangezogen werden könnten. Eine vorwiegende Beleidigungsabsicht sei nicht erkennbar (Urk. 11).

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin brachte zusammengefasst vor, dass dem Gericht die Gründe genannt werden müssten, um das überwiegende Interesse an einem Teilurteil auf Scheidung darzulegen. Die Vorbringen seien zudem im Rahmen eines Scheidungsverfahrens und damit in höchst privatem Bereich erfolgt. Weiter gehe aus dem Strafurteil hervor, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers nicht nur aufgrund einer einzigen deliktischen Handlung erfolgt sei (Urk. 18, Urk. 33).

E. 4

Infolge der hohen Geschäftslast der Kammer und entsprechender Entlastungsmassnahmen ergeht der Entscheid in Nachachtung des Beschleunigungsgebots teilweise in anderer Besetzung als angekündigt.

E. 4.1

Nach Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Eine Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter wider besseres Wissen handelt. Gemäss ständiger Rechtsprechung beschränkt sich der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Die sittliche Ehre ist namentlich tangiert beim Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (Urteil des Bundesgerichts 6B_844/2018 vom 13. September 2019 E. 2.1).

E. 4.2

Beweist die beschuldigte Person, dass die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist sie nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die beschuldigte Person wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB). Die beiden Voraussetzungen für den Ausschluss des Entlastungsbeweis müssen

- 6 - kumulativ erfüllt sind. In der Regel ist der Entlastungsbeweis zuzulassen; Lehre und Rechtsprechung legen die in Art. 173 Ziff. 3 StGB aufgeführten Voraussetzungen eng aus (BGE 132 IV 112 E. 3.1 = Pra 2007 Nr. 73 E. 3.1). Die begründete Veranlassung kann sich auf öffentliche oder private Interessen beziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.4). Der Wahrheitsbeweis hinsichtlich des Vorwurfs einer strafbaren Handlung kann grundsätzlich nur durch eine Verurteilung erbracht werden (BGE 132 IV 112 E. 4.2 = Pra 2007 Nr. 73 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1442/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 6.2.2 [nicht publiziert in BGE 144 I 234] und 6B_1309/2019 vom 6. Mai 2020 E. 3.3.1).

E. 4.3

Rechtfertigungsgründe haben Vorrang vor dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB, der nur zum Zuge kommt, wenn die Strafflosigkeit sich nicht bereits aus einem Rechtfertigungsgrund ergibt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind ehrverletzende Äusserungen von Parteien und ihren Anwälten im Prozess aufgrund der aus der Verfassung und aus gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Darlegungsrechte und -pflichten beziehungsweise durch die Berufspflicht gemäss Art. 14 StGB gerechtfertigt, sofern sie sachbezogen sind, nicht über das Notwendige hinausgehen, nicht wider besseres Wissen erfolgen und bloss Vermutungen als solche bezeichnen (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1, BGE 135 IV 177 E. 4, Urteil des Bundesgerichts 6B_584/2016 vom

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass soweit der Beschwerdeführer bei der III. Strafkammer einen Schuldspruch wegen Ehrverletzung sowie eine angemessene Bestrafung beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Die Kognition der Beschwerdeinstanz ist auf und durch die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft beschränkt (Urteil des Bundesgerichts 6B_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2 in fine). Im vorliegenden Verfahren ist somit einzig zu prüfen, ob die angefochtene Einstellungsverfügung zu Recht erging. II. 1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b) kein Straftatbestand erfüllt ist; c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Erscheint eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_911/2020 vom 19. November 2020 E. 3.2.1).

- 4 - 2. Der der vorliegenden Strafanzeige zu Grunde liegende Sachverhalt stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Am 29. Juni 2020 liess die Beschwerdegegnerin durch Rechtsanwalt Dr. iur. Z. _____ im Scheidungsverfahren vor dem Regionalgericht C. _____, welches der Beschwerdeführer eingeleitet haben soll, beantragen, dass im

Scheidungs punkt ein Teilurteil zu erlassen und die Ehe der Parteien sofort zu scheiden sei (Urk. 12/D4/2/1 S. 2). Hierzu liess sie unter anderem das Folgende ausführen (Urk. 12/D4/2/1 S. 3 N 8): "Die Beklagte [Beschwerdegegnerin] geht davon aus, dass der Erlass eines Teilurteils mit Ehescheidung zu einer gewissen Beruhigung führen könnte. Seitens der Beklagten wird dies mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Entspannung führen, weil sie sich nach einer Ehescheidung angesichts dieser beschriebenen Situation, insbesondere auch aufgrund der diversen Strafverfahren des einschlägig wegen Pfändungsdelikten vorbestraften Klägers [Beschwerdeführer] nicht mehr für ihn und wegen der Tatsache, mit ihm verheiratet zu sein, schämen müsste." Der Beschwerdeführer legt der Beschwerdegegnerin zur Last, gewusst zu haben, dass er freigesprochen worden sei, weshalb eine Ehrverletzung vorliege (Urk. 12/D4/1 S. 1 f.).

E. 6

Zusammenfassend erging die Einstellungsverfügung zu Recht. Folglich ist die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen. III. 1. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG).

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihm geleisteten Prozesskaution von Fr. 3'000.00 zu beziehen (Urk. 9).

- 8 - 2. Weiter ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin für die Aufwendungen ihrer anwaltlichen Vertretung zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerin liess eine vierseitige Stellungnahme inklusive Beilagenverzeichnis (Urk. 18) und eine zweiseitige Duplik (Urk. 33) einreichen. Bei der Bemessung der Entschädigung ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt handelt und keine komplexen Rechtsfragen vorliegen. In Anwendung von § 19 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d AnwGebV ist die Entschädigung somit pauschal auf Fr. 1'200.00 zuzüglich 7.7% MwSt. festzusetzen, wobei die Entschädigung von der Gerichtskasse aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Kautions an die Beschwerdegegnerin zu überweisen ist. 3. Der Restbetrag der Prozesskaution ist unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates an den Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

- 9 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.